



Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Landschaftsentwicklung, Freiraumplanung, Ingenieurwesen im Landschaftsbau und
Baubetriebswirtschaft Dual**

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium der Stiftung Fachhochschule Osnabrück vom
17.02.2010, veröffentlicht am 19.02.2010

§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt für die Bachelorstudiengänge Landschaftsentwicklung, Freiraumplanung und Ingenieurwesen im Landschaftsbau 6 Semester. ²Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt für den Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual 8 Semester. ³Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

§ 3 Bachelorarbeit

¹Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wer mindestens 110 Leistungspunkte erworben hat, darunter bei den Bachelorstudiengängen Landschaftsentwicklung, Freiraumplanung und Ingenieurwesen im Landschaftsbau alle Leistungspunkte des ersten und zweiten Semesters, beim Bachelorstudiengang Baubetriebswirtschaft Dual alle Leistungspunkte des ersten bis vierten Semesters. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich zu beantragen.

§ 4 Gesamtergebnis

¹Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Noten für die einzelnen Module mit dem Faktor 1 gewichtet. ²Davon abweichend gilt für die Module

- „Bachelorarbeit Landschaftsentwicklung“ der Faktor 9,
- „Bachelorarbeit Freiraumplanung“ der Faktor 9,
- „Bachelorarbeit Landschaftsbau“ der Faktor 6,
- „Bachelorarbeit Baubetriebswirtschaft Dual“ der Faktor 6,
- „Projekt ‚Komplexe Planungsaufgaben in der Landschaftsentwicklung‘“ der Faktor 3,
- „Projekt ‚Ausführungsplanung‘“ der Faktor 3,
- „Projekt ‚Bestand und Bewertung‘“ der Faktor 2,
- „Projekt ‚Ziele und Maßnahmen‘“ der Faktor 2,
- „Projekt ‚Landschaftsplanerische Konzeptentwicklung‘“ der Faktor 2,
- „Projekt ‚Vorentwurf‘“ der Faktor 2,
- „Projekt ‚Entwurf‘“ der Faktor 2,
- „Werkstattprojekt“ der Faktor 2,
- „Projekt ‚Bepflanzungsplanung‘“ der Faktor 2,

- „Projekt ‚Ausführungsplanung in der Freiraumplanung‘“ der Faktor 2,
- „Projekt ‚Stadtplanung‘“ der Faktor 2,
- „Projekt ‚Baubetriebsrechnung‘“ der Faktor 2,
- „Projekt ‚Auftragsabwicklung‘“ der Faktor 2 und
- „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ der Faktor 0.
- „Projekt Ausführungsplanung“ der Faktor 3,
- „Projekt Auftragsabwicklung“ der Faktor 2,
- „Projekt Baubetriebsrechnung“ der Faktor 2,
- „Projekt Verkehrsanlagen“ der Faktor 2.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.